



Praxen müssen eArztbriefe ab 30. Juni 2024 empfangen können

Spätestens ab 30. Juni sind laut Digital-Gesetz alle Arzt- und Psychotherapiepraxen verpflichtet, elektronische Arztbriefe empfangen zu können. Angepasst wurde zwischenzeitlich die Richtlinie zum elektronischen Arztbrief. Darin ist nun geregelt, dass eArztbriefe mindestens die Versichertendaten enthalten müssen, die auch beim Ersatzverfahren erhoben werden.

Dazu gehören Name, Vorname, Geburtsdatum, Kostenträgerkennung, Versichertenart, Postleitzahl des Wohnortes und Krankenversicherungsnummer.

Die eArztbrief-Module der Praxissoftware müssen die Angaben beim eArztbrief automatisch hinzufügen. Software-Anbieter sind verpflichtet, die angepasste Software fristgerecht bereitzustellen.

Aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung der Versichertendaten liegen eArztbrief-empfangenden Praxen alle notwendigen Angaben vor, um den eArztbrief der richtigen Person in ihrer Patientenverwaltung zuzuordnen. Sollte es sich um einen neuen Patienten handeln, liegen alle erforderlichen Daten vor, um eine neue Patientenkartei anlegen zu können.

Weiterführende Informationen finden Sie dazu auf der KBV-Themenseite eArztbrief:

[KBV - Elektronischer Arztbrief \(eArztbrief\)](#)



Digitale Gesundheitsanwendungen – Einsatz zertifizierter Software spätestens ab 1. Oktober 2024

Praxen, die digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) mit ihrer Praxissoftware verordnen, müssen dafür spätestens ab 1. Oktober ein zertifiziertes Produkt verwenden. Der Gesetzgeber hatte mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz festgelegt, dass Praxen nur eine von der KBV zertifizierte Praxissoftware für die DiGA-Verordnung nutzen dürfen (§ 73 Abs. 9 SGB V).

Ziel des Gesetzgebers ist es, Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten einen vollständigen Überblick über die unterschiedlichen verordnungsfähigen DiGA zu geben.

DiGA-Verordnungssoftware, die bereits von der KBV zertifiziert wurde, darf auch schon vor dem 1. Oktober 2024 eingesetzt werden.



Bisher können digitale Gesundheitsanwendungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung durch Ärzte und Psychotherapeuten auf dem Muster 16 verordnet werden.

Weitere Informationen zu den digitalen Gesundheitsanwendungen finden Sie auf der KBV-Themenseite:

[KBV - Digitale Gesundheitsanwendungen](#)



ePA für alle (ePA Opt-Out)

Zum 15.01.2025 startet die neue ePA. In den nächsten Monaten werden KVNO, Krankenkassen, gematik und andere Beteiligte umfangreich darüber informieren. Das Bundesministerium für Gesundheit hat seine Kampagne schon gestartet.

[Informationskampagne des Bundesministeriums](#)



Über unsere TI-Themenseite können Sie sich ebenfalls über die „ePA für alle“ informieren:

[Elektronische Patientenakte \(ePA\) - ti.kvno.de](#)



Neue Online-Informationsveranstaltungen

[28.08.2024: Datenschutz und IT-Sicherheit in der Praxis](#)



[30.08.2024: Telematikinfrastruktur für Einsteiger](#)



Impressum

IT-Beratung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Claudia Pintaric (V.i.S.d.P)

Tersteegenstr. 9 | 40474 Düsseldorf

E-Mail: it-beratung@kvno.de